



Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft

Spezialsteuern
Rheinstrasse 33, 4410 Liestal
Telefon 061 552 53 32

Nr. _____

Steuererklärung für die Schenkungssteuer

(Gesetz über die Erbschafts- und die Schenkungssteuer vom 7.1.1980)

Diese Steuererklärung ist innerhalb von 30 Tagen an die Steuerverwaltung
Kanton Basel-Landschaft, Spezialsteuern, einzureichen.

Schenker: Schenkerin:	Name, Vorname _____	Geburtsjahr _____
	Strasse, Wohnort mit PLZ _____	_____

1. Beschenkte(r): Name, Vorname _____		Verwandschaftsverhältnis zum Schenker/zur Schenkerin:
Strasse, Wohnort mit PLZ _____		_____
Datum der Schenkung	Gegenstand der Schenkung oder des Erbvorbezuges* (Barschaft, Bankguthaben, Wertschriften, Darlehenserrlass, Grundstücke etc.)	Wert Fr.
Total		

2. Beschenkte(r): Name, Vorname _____		Verwandschaftsverhältnis zum Schenker/zur Schenkerin:
Strasse, Wohnort mit PLZ _____		_____
Datum der Schenkung	Gegenstand der Schenkung oder des Erbvorbezuges* (Barschaft, Bankguthaben, Wertschriften, Darlehenserrlass, Grundstücke etc.)	Wert Fr.
Total		

Die **Steuerrechnung** ist zu senden an (genaue Adresse):

Der/die Unterzeichnete erklärt, dass die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind.

Ort, Datum _____ Unterschrift: _____

* Sofern der Platz nicht ausreicht,
sind die Angaben auf einem Beiblatt zu machen.



Steuerverwaltung
Kanton Basel-Landschaft

Hinweis auf gesetzliche Bestimmungen

(Gesetz über die Erbschafts- und die Schenkungssteuer vom 7.1. 1980)

- § 8 Steuerpflicht:** Steuerpflichtig ist derjenige, welcher Vermögen erwirbt.
- § 9 Ausnahmen:** Vermögensanfälle und Zuwendungen unter Ehegatten sind steuerfrei.
- § 11 Haftung Schenkungssteuer:** Für die Schenkungssteuer haftet der Schenker solidarisch mit dem Beschenkten.
- § 12 Steuersatz (Formeln, Steuerklassen)**
1. Der Steuersatz der Erbschafts- und der Schenkungssteuer beträgt in Prozenten:
 - a. für Nachkommen (Kinder, Grosskinder) des Erblassers oder Schenkers
seit 5. März 2001 steuerfrei
 - b. für Eltern und Stiefkinder
$$\frac{(0,11 \times \text{Vermögensanfall in Franken}) + 800 \text{ Fr.}}{\text{Vermögensanfall in Franken} + 50\,000 \text{ Fr.}} \times 100$$
 - c. für voll- und halbbürtige Geschwister, Grosseltern und Stiefgrosskinder das Eineinhalbfache des Steuersatzes gemäss Buchstabe b
 - d. für Urgrosseltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern und Stiefeltern das Zweifache des Steuersatzes gemäss Buchstabe b
 - e. für Onkel und Tante, Nefte und Nichte das Zweieinhalbfache des Steuersatzes gemäss Buchstabe b
 - f. für Grossonkel und Grosstante, Grossneffe und Grossnichte, Vetter und Base das Dreifache des Steuersatzes gemäss Buchstabe b
 - g. für alle übrigen Empfänger das Vierfache des Steuersatzes
 2. Der gemäss Absatz 1 errechnete Steuerbetrag ist jedoch nach oben begrenzt durch die Differenz zwischen dem Vermögensanfall und dem steuerfreien Betrag von 10 000 Fr.

Beispiele zur Ermittlung des Steuersatzes und der Steuer:

Vermögensanfall Fr. 180 000.–; Verwandtschaftsverhältnis: Nefte des Erblassers bzw. Schenkers = **Steuerklasse e**
 $0,11 \times \text{Fr. } 180\,000.- = \text{Fr. } 19\,800.-$
 plus Fr. 800.–

Steuersatz $\text{Fr. } 20\,600.- : \text{Fr. } 230\,000.- (\text{Fr. } 180\,000 + \text{Fr. } 50\,000) = 0,08956521 \times 2,5 = \mathbf{22,39130\%}$
 Die **Steuer** beträgt: $22,39130\% \text{ von Fr. } 180\,000.- = \mathbf{Fr. } 40\,304.-$

- § 14 Wiederholte Vermögensübergänge** vom gleichen Schenker bzw. Erblasser an denselben Empfänger sind zusammenzurechnen, soweit sie nicht mehr als 10 Jahre auseinander liegen.
- § 20 Fälligkeit, Zinsen:** Die Erbschafts- und die Schenkungssteuer sind 30 Tage nach Eröffnung der Veranlagung, spätestens aber, sofern eine provisorische Steuerrechnung ergeht, nach 12 Monaten seit dem Tode des Erblassers oder seit der Schenkung zur Zahlung fällig. Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins gemäss § 135 Absatz 5 + 6 des Steuer- und Finanzgesetzes erhoben. Durch die Ergreifung eines Rechtsmittels wird die Fälligkeit nicht hinausgeschoben. Ergibt die definitive Veranlagung einen niedrigeren Betrag als die provisorische Rechnung, so wird der zuviel bezahlte Betrag mit Zins zurückvergütet. Ergibt sie einen höheren Steuerbetrag, so ist der noch geschuldete Betrag mit Zins vom Fälligkeitsdatum an nachzubezahlen.